

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

der

**Arbeitsgemeinschaft: Partner A /
Partner B /
Partner C /
Partner D /**

zum

Ziel des Netzwerks

”Netzwerkname”

§ 1 Gesellschafter

1.1 Vertragspartner 1: Partner A

vertreten durch : Herrn/ Frau – Geschäftsführer/in
Anschrift: Str. Nr., PLZ Ort
Telefon:
Telefax:
Email:

1.2 Vertragspartner 2: Partner B

vertreten durch : Herrn/ Frau
Anschrift: Str. Nr., PLZ Ort
Telefon:
Telefax:
Email:

1.3 Vertragspartner 3: Partner C

vertreten durch : Herrn/ Frau
Anschrift: Str. Nr., PLZ Ort
Telefon:
Telefax:
Email:

1.4 Vertragspartner 4: Partner D

vertreten durch : Herrn/ Frau - Betriebsleiter
Anschrift: Str. Nr., PLZ Ort
Telefon:
Telefax:
Email:

§ 2 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

2.1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft, im folgenden ARGE genannt, führt den Namen:
"Netzwerkname"

2.2 Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Partner A, ... *[Anschrift]*

2.3 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der ARGE ist es, ... *[Kurzfassung des Zwecks; 1 Satz]*. Zur Erfüllung dieses Zweckes beauftragt die ARGE ... *[evtl. beauftragte Unternehmensberater, Institute, Unternehmen]*

[Bei Förderprojekten] Die ARGE stellt einen Förderantrag beim Der Förderantrag ist einzureichen über den zuständigen Projektträger,

2.4 Rechtsform

Die unter § 1 aufgeführten Gesellschafter schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE - Gesellschaft bürgerlichen Rechts -) zusammen. Bei Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und bei der Vertretung der ARGE Dritten gegenüber gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Bestimmungen dieses ARGE-Vertrages,
- b) die §§ 705 ff. BGB. Die Haftung regelt sich nach § 276 BGB.

§ 3 Beteiligung der Gesellschafter an der Durchführung des Netzwerks/ Förderprojektes

3.1 Unter der Voraussetzung, dass der unter § 2.3 genannte Förderantrag bewilligt und die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt ist, werden ... *[evtl. beauftragte Unternehmensberater, Institute, Unternehmen]* beauftragt mit ... *[Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands]*. Die Gesellschafter der ARGE sind gleichzeitig Mitglied des unter Federführung des ... *[Projektträger bzw. Auftraggeber]* eingerichteten Lenkungsausschusses für ... *[Gegenstand]* und nehmen an den Lenkungsausschusssitzungen teil.

3.2 Die Auftragnehmer von § 3.1 sind zu verpflichten, bei absehbaren Abweichungen der Projektkosten in einer Höhe von über 5 % der vorkalkulierten Kosten, unverzüglich die Gesellschafter zu unterrichten. Das gleiche gilt bei einer zeitlichen Abweichung vom vorgesehenen Zeitplan von mehr als einem Monat.

3.3 Die Gesellschafter verpflichten sich, über ihre Teilnahme an den Lenkungsausschusssitzungen ihre Fach- und Marktkenntnisse über ... *[Gegenstand]* einzubringen. Darüber hinaus werden die Gesellschafter im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihre Fachkompetenz in den einzelnen Arbeitsphasen des Projektes einbringen.

- 3.4** Kommt ein Gesellschafter seinen Verpflichtungen gegenüber der ARGE trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so kann er, unbeschadet aller weiteren Ansprüche und Rechte der übrigen Gesellschafter, durch Beschluss der übrigen Gesellschafter von der weiteren Beteiligung an der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

§ 4 Verpflichtung der Gesellschafter untereinander, Organisatorisches

4.1 Treuepflicht; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Gesellschafter verpflichten sich, ... *[das Ziel des Netzwerks]* in gemeinsamer inhaltlicher Verantwortung zu begleiten und nach Treu und Glauben zusammenzuwirken und alles zu unterlassen, was dem Sinn und Zweck dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages zuwiderläuft. Die Gesellschafter verpflichten sich, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Gesellschafter, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, geheim zu halten und lediglich im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Die Gesellschafter werden diese Verpflichtungen ihren Mitarbeitern auferlegen, desgleichen allen firmenfremden Personen und Unternehmen, die bei der Erlangung und Durchführung des Auftrages betrachtend oder ausführend mitwirken.

4.2 Gegenseitige Unterrichtung

Jeder Gesellschafter unterrichtet die anderen Gesellschafter hinsichtlich seiner Beteiligung und seiner Erkenntnisfortschritte und über alle Vorgänge, durch die andere Gesellschafter betroffen werden. Alle zum Projekt gehörenden Unterlagen müssen allen Gesellschaftern zugänglich gemacht werden.

- 4.3** Jeder Schriftwechsel, der sich an den Zuwendungsgeber wendet oder Verpflichtungserklärungen im Namen der Arbeitsgemeinschaft beinhaltet, wird durch den Gruppensprecher der ARGE geführt.

- 4.4** Die verwaltungstechnische Betreuung der Gesellschaft erfolgt von einem Sekretariat, welches von den Auftragnehmern gemäß § 3.1 geführt wird.

§ 5 Lenkungsausschuß

- 5.1** Für die Durchführung des in § 2.3 genannten Zweckes wurde unter der Federführung des ... *[Projektträger bzw. Auftraggeber]* ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses ist in der Anlage 1 dieses ARGE-Vertrages zusammengestellt. Mit Zustimmung aller ARGE-Gesellschafter können weitere Mitglieder in den Lenkungsausschuss bestellt werden.

- 5.2** Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Kontrolle und Koordination der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und die wissenschaftliche und fachliche Begleitung. Der Lenkungsausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Durchführung des Vorhabens und für die näheren Festlegungen der Leistungen der Auftragnehmer und Auftraggeber.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 6.1** Eine ordentliche Gesellschafterversammlung der ARGE findet zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung durchzuführen.
- 6.2** Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt auf Veranlassung des Gruppensprechers schriftlich durch das Sekretariat (Siehe § 4.4) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- 6.3** Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Gesellschafter über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Ausnahmen regelt § 6.6. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- a) die Änderung dieses Vertrages,
 - b) die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an der Durchführung der Vorhaben,
 - c) Änderungen der Auftragsvergabe für das in § 2.3 genannte Vorhaben,
 - d) den Ausschluss von Gesellschaftern von der weiteren Beteiligung der Durchführung des in § 2.3 genannten Vorhabens,
 - e) die Beschlussfassung über die Schlussabrechnung des in § 2.3 genannten Vorhabens,
 - f) das Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als 2.556,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundertsechsfünfzig EURO),
 - g) den Abschluss von Arbeitsverträgen,
 - h) die Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen
 - i) den Finanzierungs- und Kostenplan
- 6.4** Mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung zu verschicken. Beschlusspunkte sind deutlich zu kennzeichnen und durch Beschlussvorlagen zu erläutern. Kann ein oder können mehrere Gesellschafter nicht an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, so können die verhinderten Gesellschafter verlangen, dass die Beschlusspunkte einmalig auf die nächste Gesellschafterversammlung verschoben werden.
- 6.5** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Gesellschafter vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6.6** Ist eine erneut einberufene Gesellschafterversammlung auch dann nicht beschlussfähig, ist eine neue Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist (6.2) einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ aller Gesellschafter anwesend sind. Sie beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Gesellschafter.

§ 7 Gruppensprecher

7.1 Die Federführung der ARGE wird dem Gesellschafter *Partner A* übertragen. *Partner A* ist damit Gruppensprecher der ARGE. Der Gruppensprecher ist insbesondere für die Antragstellung des Fördervorhabens beim ... [Projektträger] und für die ordnungsgemäße finanzielle und buchhalterische Abwicklung des in § 2.3 genannten Vorhabens verantwortlich. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für die gesamte verwaltungstechnische Abwicklung steht das Sekretariat dem Gruppensprecher zur Verfügung.

7.2 Der Gruppensprecher ist bevollmächtigt, die ARGE gegenüber Dritten, insbesondere dem Zuwendungsgeber des in § 2.3 genannten Vorhabens zu vertreten. Die Vollmacht gilt nicht für solche Geschäfte, über die nach § 6 die Gesellschafterversammlung beschließt. Die Befugnisse des Gruppensprechers ergeben sich ausschließlich aus diesem Vertrag.

7.3 Umfang der Befugnisse

Der Gruppensprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem ... [evtl. Projektträger] als Zuwendungsgeber. Dem Gruppensprecher obliegt die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter sowie der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Er kann alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Geschäfte vornehmen, soweit nicht der Umfang, die technische Ausgestaltung, der Vertrag an die Auftragnehmer und die Geschäftsbedingungen betroffen sind. Für Absprachen über die ausgenommenen Punkte ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

7.4 Unterrichtung

Der Gruppensprecher unterrichtet die übrigen Gesellschafter fortlaufend über alle sie betreffenden Geschäftsvorgänge. Er überreicht ihnen auf Verlangen Kopien des Schriftwechsels.

Die Gesellschafter unterrichten den Gruppensprecher über alle Vorgänge, die für die Arbeit des Gruppensprechers für die Arbeitsgemeinschaft von Belang sind.

§ 8 Finanzierungsplan, Abrechnung und Zahlungen

8.1 Die Gesellschafter erhalten für ihre Beteiligung an dem in § 2.3 genannten Vorhaben und für ihre Beteiligung an den Lenkungsausschusssitzungen keine Vergütung.

8.2 Die Finanzierung des Förderprojektes erfolgt nach folgendem Finanzierungsplan:

Gesamtkosten ...
(Laufzeit ... Monate)

XX % Förderung aus dem ... -programm

zu tragender Eigenanteil

=====

Die Auftragnehmer ... [evtl. beauftragte Unternehmensberater, Institute, Unternehmen] haben sich verpflichtet, den aus dem Fördervorhaben entstehenden Eigenanteil zu tragen, da ... [evtl. Begründung].

- 8.3** Der Gruppensprecher ist verpflichtet, nach Maßgabe des im Förderbescheid festzulegenden Zahlungsplans rechtzeitig Zahlungsanforderungen an den Zuwendungsgeber des im § 2.3 genannten Vorhabens zu richten. Zahlungen der ARGE an die Auftragnehmer erfolgen nur nach Zahlungseingang des Zuwendungsbetrages seitens des Zuwendungsgebers.

§ 9 Haftung

9.1 Haftung der Gesellschafter untereinander

Jeder Gesellschafter haftet dem anderen Gesellschafter für alle Schäden, die ersterem aufgrund Nichterfüllung, verzögerter oder mangelhafter Erfüllung derjenigen Verpflichtungen zuzurechnen sind, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

9.2 Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten

In den Verträgen zwischen der ARGE und Dritten soll die Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden soweit als möglich ausgeschlossen werden. Wenn Dritte Schadensersatzansprüche gegen die ARGE und/oder die Gesellschafter geltend machen, hat der die Schäden verursachende Gesellschafter diese im Innenverhältnis allein zu tragen und ist den übrigen Gesellschaftern zum vollen Ausgleich verpflichtet.

9.3 Vorläufige Schadensregulierung

Bei Ungewissheit oder einem Streit darüber, wer im Innenverhältnis einen bestimmten Schaden zu tragen hat, wird der Schaden von allen Gesellschaftern im gleichen Verhältnis getragen und zwar so lange, bis entweder eine Verständigung oder eine Entscheidung nach § 11 ergangen ist.

§ 10 Vertragsdauer, Ausscheiden eines Gesellschafters

10.1 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am ... [Datum] und wird befristet bis zum Abschluss des Fördervorhabens geschlossen. Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Scheidet ein ARGE-Partner aus, so wird die Arbeitsgemeinschaft mit den verbleibenden Partnern fortgeführt.

Beschließen die Gesellschafter die Auflösung der ARGE, so haften sie - ungeachtet der gesamtschuldnerischen Haftung im Außenverhältnis - im Innenverhältnis weiterhin anteilig.

10.2 Verwertungsplan

Die ARGE Partner verpflichten sich, verwertbare Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag auf diejenige Institution zu übertragen, die als Träger des ... [evtl. Ziel des Projektes] im Rahmen des Projektes etabliert werden soll.

10.3 Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren beantragt worden ist oder wenn er seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

§ 11 Sonstiges

11.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Unwirksamkeiten

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

11.3 Gerichtsstand ist ... [Ort]

... [Ort], ... [Datum]

.....
Gesellschafter 1

.....
Gesellschafter 2

.....
Gesellschafter 3

.....
Gesellschafter 4